

Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 26.04.2004

Zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 13.02.2026

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein erhebt Gebühren für Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung Einzelner erbringt, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen und für Leistungen, welche keine Amtshandlungen sind.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigem Interesse für den Gebührenschuldner.
- (3) In den Gebühren sind die der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein erwachsenen Auslagen enthalten, soweit nicht in dieser Ordnung sowie der Anlage andere Regelungen über besondere Auslagen enthalten sind, die das übliche Maß des Verwaltungshandelns übersteigen.

§ 2 Gebührenfestsetzung und Schuldner

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein setzt die Gebühren und Auslagen (Kosten) fest, die vom Schuldner zu erstatten sind.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer Tätigkeiten der Kammer beantragt, verlangt oder auf andere Weise veranlasst hat, Anlagen und Einrichtungen sowie Veranstaltungen oder besondere Leistungen der Kammer in Anspruch nimmt. Weiterhin ist zur Kostenerstattung gegenüber der Kammer verpflichtet, wer eine entsprechende Erklärung abgegeben hat oder kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig.
- (2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen eine angemessene Vorschusszahlung verlangen.
- (3) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Kostenerstattung zurückbehalten oder dem Schuldner auf dessen Kosten per Nachnahme zugestellt werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung

- (1) Die festgesetzten Beträge können durch die Kammer ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, soweit die Einziehung für die Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Diese Beträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung nicht Erfolg versprechend erscheint oder der Aufwand der Beitreibung nicht im angemessenen Verhältnis zur Kostenhöhe erscheint.

§ 5 Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Ermittlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein über Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 6 Rechtsbehelfe

(1) Die Festsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VWGO).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Soweit diese Gebührenordnung keine Regelung enthält, werden das Landesverwaltungs-gesetz Schleswig-Holstein und das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein sinngemäß angewendet.

(2) Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 26. April 2004

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner
Präsident

¹ Zu Ziffer 3 der Anlage wurde eine Änderung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 10.03.2026 veröffentlicht.

Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

1. Allgemeine Gebühren

1.1	Mahnung Beitragsbescheid			10 €
1.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden	5 €	-	30 €
1.3	Ausstellung von Zweitanfertigungen von Urkunden	5 €	-	30 €
1.4	Beglaubigungen	2,50 €	/	Seite
1.5	Mahnung andere Forderungen			10 €
1.6	Widerspruchsbescheid	20 €	-	100 €
1.7	Fotokopien	0,25 €	/	Seite
1.8	Bearbeitung rückläufiger Lastschriften			10 €
1.9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in diesem Verzeichnis nicht näher bestimmt sind, und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde			25 €
1.10	Apostillierung			20 €
1.11	Eintragung der Mitgliedsdaten in „Psychinfo“			10 €

2. Gebühren bei Schlichtungsverfahren

Für Schlichtungsverfahren zwischen Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird eine Gebühr pro Verfahren bis zu 150 € je beteiligtem Mitglied erhoben.

3. 3. Gebühren für Akkreditierung und Zertifizierung im Bereich Fortbildung

3.1	Akkreditierungsantrag mit Ausnahme von Anträgen für Interventionsgruppen, wenn der Antragssteller, die Antragsstellerin Mitglied der PKSH ist 50% der regulären Teilnehmergebühr			<i>mindestens 50,00 € höchstens 500,00 €</i>
3.2	Fortbildungsbescheinigung nach Vorlage entsprechender Belege über die Teilnahme an einer nicht akkreditierten Veranstaltung			50 €
3.3	Fortbildungszertifikat gemäß Fortbildungsordnung der PKSH			25 €

4. Gebühren für Tätigkeiten nach der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

4.1. Anerkennung einer Zusatzbezeichnung

4.1.1	Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung			240 €
4.1.2	Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung			530 €
4.1.3	Ausstellung einer Urkunde über die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung			10 €
4.1.4	Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung			180 €

4.2. Befugnis zur Weiterbildung

4.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung			300 €
4.2.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung einer Befugnis zur Weiterbildung			200 €
4.2.3	Prüfung der Voraussetzungen einer Teambefugnis zur Weiterbildung			300 €
4.2.4	Ausstellung der Urkunde über die Befugnis zur Weiterbildung			10 €
4.2.5	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten auf der Homepage der PKSH			10 €
4.2.6	Widerruf oder Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung			355 €

4.3. Zulassung als Weiterbildungsstätte

4.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte			720 €
4.3.2	Ausstellung der Urkunde über die Zulassung als Weiterbildungsstätte			10 €
4.3.3	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsstätten auf der Homepage der PKSH			10 €
4.3.4	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte			400 €

4.4. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

4.4.1	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung			240 €
4.4.2	Ladung zur und Durchführung einer Eignungsprüfung			530 €

5. Gebühren für Tätigkeiten nach der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

5.1. Anerkennung einer Zusatzbezeichnung und Gebietsbezeichnung

5.1.1	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung			270 €
5.1.2	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung			240 €
5.1.3	Prüfung der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen aus einer Gebietsweiterbildung für eine Bereichsweiterbildung			240 €
5.1.4	Ausstellung einer Urkunde über die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung			10 €
5.1.5	Rücknahme einer Anerkennung			180 €

5.2. Befugnis zur Weiterbildung

5.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung			300 €
5.2.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung einer Befugnis zur Weiterbildung			200 €
5.2.3	Prüfung der Voraussetzungen einer Teambefugnis zur Weiterbildung			300 €
5.2.4	Ausstellung der Urkunde über die Befugnis zur Weiterbildung			10 €

5.2.5	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten auf der Homepage der PKSH			10 €
5.2.6	Prüfung der Hinzuziehung einer Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters			130 €
5.2.7	Feststellung der Eignung einer Supervisorin, eines Supervisors und einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters			130 €
5.2.8.	Genehmigung einer Hinzuziehung von bereits nach 5.2.7 auf Eignung geprüften Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters			100 €
5.2.9	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung einer Feststellung der Eignung für eine Hinzuziehung einer Supervisorin, eines Supervisors und einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters			100 €
5.2.10	Widerruf oder Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung			355 €
5.2.11	Widerruf und Rücknahme einer Hinzuziehung einer Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters			120 €

5.3. Zulassung als Weiterbildungsstätte

5.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte			720 €
5.3.2	Ausstellung der Urkunde über die Zulassung als Weiterbildungsstätte			10 €
5.3.3	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsstätten auf der Homepage der PKSH			10 €
5.3.4	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte			400 €

5.4. Prüfung

5.4.	Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung			530 €
------	--	--	--	-------

5.5. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

5.5.1	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Gebietsbezeichnung			270 €
5.5.2	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung			240 €
5.5.3	Ladung zur und Durchführung einer Eignungsprüfung			530 €

6. Gebühren für die Aufnahme auf die Sachverständigenliste

6.1	Antrag auf Aufnahme auf die Sachverständigenliste zzgl. Erstattung der Kosten der Prüfungskommission	25 €		100 €
6.2	Antrag auf Weitergeltung der von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannten Voraussetzungen	25 €		100 €
6.3	Für weitere Tätigkeiten bemisst sich die Gebühr nach der Gebühreuziffer 1.9			

7. Auslagenerstattung

Die Auslagen sind, soweit sie nicht in Gebühren bereits enthalten sind, pauschal zu erstatten, wenn sie nicht in tatsächlich angegebener Höhe festgesetzt werden.

Diese Auslagen sind beispielsweise die Postgebühr der Zustellung, Telekommunikationsgebühren,

Reisekosten und Entschädigungen der bei der Leistung mitwirkenden Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern, Gebühren anderer Behörden oder Körperschaften, Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien oder Auszüge.